

# Vertragsrecht

AGBG § 9; BGB §§ 325, 326; VVG § 6 Abs. 3

Ausfallschaden des Kfz-Vermieters und Haftungsreduzierung

OLG Köln, Urt. V. 18.10.2001 – 8 U 40/01

1. Die in Kfz-Mietverträgen gewerblicher Vermieter enthaltene Formulklausel, wonach die Mieter verpflichtet sind, bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen, und sie bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht den Anspruch auf die von dem Vermieter grundsätzlich gewährte Haftungsfreistellung verlieren, verstößt nicht gegen § 9 AGBG.
2. Verletzt der Mieter eines Kraftfahrzeuges die ihn nach dem Formularmietvertrag treffende Verpflichtung, nach dem Unfall die Polizei zu verständigen, entfällt die in dem Mietvertrag vereinbarte Haftungsfreistellung entsprechend den Grundsätzen der Rechtsfolgen nachträglicher Obliegenheitsverletzung in der Kaskoversicherung.
3. Der Geschädigte muss sich bei der Geltendmachung fiktiver Reparaturkosten grundsätzlich in den durch die Abrechnung nach dem Wiederbeschaffungswert gezogenen Grenzen halten. Weiterhin steht ihm in diesen Grenzen auch die Möglichkeit zu, das Fahrzeug unrepariert zu veräußern und sodann die Kosten einer jetzt für ihn noch fiktiven Instandsetzung ersetzt zu verlangen. (Leitsätze der Schriftleitung)

Die Kl, die eine Autovermietungsgesellschaft betreibt, vermietete der Bekl zu 1 ein Fahrzeug, das von dem Bekl zu 2, dem Geschäftsführer der Bekl zu 1 genutzt wurde. Der Mietvertrag enthielt eine Haftungsreduzierung auf einen Selbstbehalt von 450 DM. Ziffer 11 der AGB der Bekl bestimmte, dass sich die Haftungsreduzierung nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden erstrecken solle. Die vereinbarte Haftungsreduzierung sollte insbesondere dann entfallen, wenn die Mieterpflichten nicht beachtet würden, insbesondere wenn nach Eintritt eines Schadens eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht veranlasst würde. Der Bek zu 2 verursachte einen Unfall, bei dem die Beifahrerseite des Fahrzeugs beschädigt wurde. Er zog die Polizei nicht hinzu. Reparaturkosten und merkantile Wertminderung beliefen sich auf 10.515,40 DM netto. Weiterhin machte die Kl den Ersatz von Gutachterkosten, den Mietausfallschaden und eine Kostenpauschale von 50 DM geltend. Die Wiederbeschaffungszeit für ein gleichwertiges Fahrzeug hätte sich auf mindestens 2 Wochen belaufen. Das Fahrzeug wurde nicht repariert, vielmehr wurde ein neues Ersatzfahrzeug angeschafft und zugelassen. Der Senat billigte die Verurteilung der Bekl zum Ausgleich der geltenden gemachten Schäden und lehnte das Eingreifen der vereinbarten Haftungsreduzierung ab.

Aus den Gründen: „... 1. Das LG hat zutreffend einen Anspruch der Kl gegen die Bekl zu 1 auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 13.054,40 DM aus positiver Vertragsverletzung des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages i. V. m. § 278 BGB bejaht.

a) Die Behauptung, die Kl sei nicht Eigentümerin des beschädigten Fahrzeuges gewesen, ist auch in der Berufungsinstanz nicht hinreichend substantiiert. Die Kl hat vorgetragen, dass ungeachtet der Rückkaufsverpflichtung das Fahrzeug erworben gewesen sei, und hat dies durch Vorlage von Urkunden belegt. Für sie streitet im Übrigen die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. Es hätte an den Bekl gelegen, diese Vermutung zu widerlegen. Dem sind sie mit dem bloßen Hinweis auf eine behauptete Rückkaufsverpflichtung des Verkäufers und der Spekulation, es sei denkbar, dass der Kl das Fahrzeug nur leihweise überlassen worden sei, nicht nachgekommen.

b) Zutreffend hat das LG auch angenommen, dass zu Gunsten der Bekl zu 1 die vereinbarte Haftungsreduzierung auf 450 DM nicht greift. Mit der Berufung greifen die Bekl die Wirksamkeit der Regelung in Ziffer 11 i. V. m. Ziffer 8 der AGB der Kl nicht mehr ausdrücklich an. Die von ihnen in erster Instanz hierzu vertretene Auffassung ist im Übrigen auch unzutreffend. Gegen die Wirksamkeit einer in Kfz.-Mietverträgen vereinbarten Formulklausel, wonach der Mieter verpflichtet ist, bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen, und er bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht den Anspruch auf die vom Vermieter grundsätzlich gewährte Haftungsfreistellung verliert, bestehen nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung, von der abzurücken kein Anlass besteht, keine Bedenken (vgl. nur BGH NJW 1982, 167 f.; OLG Stuttgart VersR 1988, 97 ff., OLG Zweibrücken VersR 1981, 962 ff.; jeweils m. w. N.).

Entgegen der in der Berufungsinstanz vertieften Ansicht der Bekl ist ihnen eine Obliegenheitsverletzung vorzuwerfen. Unstreitig hat der Bekl zu 2 nach dem Unfall die Polizei nicht verständigt. Darin liegt eine Obliegenheitsverletzung im Sinne der Ziffer 8 der AGB der Kl. Für die Rechtsfolgen aus der Obliegenheitsverletzung sind die Grundsätze zu berücksichtigen, die in der Kaskoversicherung bei nachträglicher Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gelten (vgl. BGH NJW 1982, 187 f., 168; OLG Stuttgart VersR 1988, 97 ff., jeweils m. w. N.). Danach hängt die Leistungsfreiheit bei nachträglichen Obliegenheitsverletzungen sowohl von der Intensität des Verschuldens des Versicherungsnehmers als auch von der Relevanz für die Gefährdung der Interessen des Versicherers

Ab. Der Wegfall der Haftungsbeschränkung folgt hier aus folgenden Umständen: Es handelte sich um erhebliche Unfallschäden, die ausweislich der vorgelegten Lichtbilder mehr als augenfällig waren. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, ob- was streitig ist – nur das Fahrzeug beschädigt worden ist oder auch die Leitplanke. Auf einen anderweitigen Fremdschaden kommt es nämlich nicht an. Die Klausel, wonach der Mieter bei einem Unfallschaden am Mietfahrzeug unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen muss, dient auch den Interessen der Mietwagenfirma an der Durchsetzung evtl. Schadensersatzansprüche gegen den Mieter (vgl. nur OLG Stuttgart VersR 1988, 97 ff. 98). Der Mieter muss den Unfall daher auch dann polizeilich melden, wenn nur ein Schaden am Fahrzeug selbst entstanden ist (OLG Stuttgart aaO; vgl. auch OLG Karlsruhe VersR 1992, 691 f., 692 im Fall eines Kaskoschadens an einem geleasten Fahrzeug). Fest steht auch, dass die Beachtung der Ziffer 8 der AGB der Kl gerade im vorliegenden Fall für sie von erheblicher Relevanz war. Soweit die Bekl behaupten, der Unfall sei deshalb passiert, weil der Bekl zu 2 Rehwild habe ausweichen müssen, hätte eine Unfallaufnahme durch die Polizei die Feststellung dieses – nunmehr nicht mehr aufklärbaren – Geschehens ermöglichen können. Gerade dies ist durch die Obliegenheitsverletzung verhindert worden. Es kommt schließlich nicht darauf an, ob es tatsächlich zu einer Beeinträchtigung der Interessen des Versicherers gekommen ist. Es genügt vielmehr, dass der Verstoß seiner Art und Begehung nach überhaupt geeignet ist, zu einer ernsthaften Interessenbeeinträchtigung zu führen (OLG Karlsruhe aaO, m. w. N.). Die Relevanz der Obliegenheitsverletzung kann im vorliegenden Fall daher nicht damit verneint werden, dass ein Anruf bei der Polizei zwecklos gewesen wäre, weil diese den Unfall nicht aufgenommen hätte. Dem Bekl zu 2 wäre es auch ohne weiteres möglich gewesen, die Polizei zu verständigen.

Die Bekl zu 1 hat gem. § 278 BGB für das Verschulden des Bekl zu 2 bei der Herbeiführung des Unfalls einzustehen. Jedenfalls nach dem ersten Anschein ist von einfacher Fahrlässigkeit des Bekl zu 2 auszugehen (vgl. OLG Stuttgart VersR 1988, 97 ff., 98; OLG Köln VersR 1993, 45 f. 46 im Fall eines Kaskoschadens). Die Behauptung, der Bekl zu 2 habe Rehwild ausweichen müssen, legt die Vermutung nah, dass allein die mangelnde Beherrschung des Fahrzeugs ursächlich für den Unfall war (vgl. OLG Köln aaO). Es sind keine Tatsachen vorgetragen, die diese Vermutung entkräften.

c) Die Kl kann den Schaden auch in der geltend gemachten Höhe beanspruchen. Die Auffassung der Bekl, dass nur im Falle der Reparatur das Wiederherstellungssurrogat verlangt werden könne, ansonsten aber nur Schadensersatz auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes (unter Hinweis aus Schiemann in Staudinger, BGB, § 249 Rn. 226 m. w. N.), ist nicht zu folgen. Die angeführte Rechtsprechung des BGH (BGHZ 115, 364